

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom xxx, ZI xxx, mit der Aufschließungsgebiete im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See aufgehoben werden.

Gemäß § 25 iVm § 38 iVm § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 – LGBl. Nr. 59/2021, idF LGBl. Nr. 17/2025 wird verordnet:

§ 1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

Die Festlegung des Aufschließungsgebietes

- **A53: Gst 1638/2 KG 73212 Seeboden, Fläche im Ausmaß von 2.026 m², Bauland – Kurgebiet** wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes tritt gemäß § 15 Abs. 5 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 95/2024, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Die mit Verordnung des Gemeinderates vom 21. Juli 2011, GZ: 031-2/2011, erfolgte Festlegung als Aufschließungsgebiet (A53) wird für die Fläche von 2.026 m² aufgehoben.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer